

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

SARO Reiniger PRO 100 Bestell-Nr: 408-2000

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Produkt zum Spülen von Geschirr in Geschirrspülmaschinen.

Produkt für den professionellen Einsatz.

Abgeratene Verwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: **Saro Gastro – Products GmbH**
Adresse: Sandbahn 6; 46446 Emmerich; Deutschland
Telefon/Fax: +49-2822-9258-0
E-Mailadresse der sachkundigen Person: info@saro.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf der Charité- Universitätsmedizin Berlin +49 (0) 30 30686700 (24h)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Met. Corr. 1 H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1A H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



GEFAHR

Produktidentifikator

Natriumhydroxid.

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt / Behälter der Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen/internationalen Vorschriften zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

CAS-Nummer: 1310-73-2 EG-Nummer: 215-185-5 Index-Nummer: - REACH-Nummer: 01-2119457892-27-XXXX	Natriumhydroxid Skin Corr. 1 B H314 Met. Corr. 1 H290	20 - 30 %
CAS-Nummer: 10213-79-3 EG-Nummer: 229-912-9 Index-Nummer: - REACH-Nummer: 01-2119449811-37-XXXX	Dinatriummetasilikat, Pentahydrat Skin Corr. 1B H314 STOT SE 3 H335 Met. Corr. 1 H290	1 - 5 %
CAS-Nummer: 64-02-8 EG-Nummer: 200-573-9 Index-Nummer: - REACH-Nummer: -	Tetranatriummethyldiamintetraacetat Acute Tox. 4 H302 Eye Dam. 1 H318	≤ 2%

Inhaltsstoffe gemäß 648/2004/EG über Detergenzien:

EDTA und dessen Salze < 5%

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Sofort Arzt konsultieren. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Mit Produkt verunreinigte Hautstellen mit Wasser und Seife reichlich abspülen. Einen

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

sterilen Verband anwenden.

Nach Augenkontakt: Sofort Augenarzt hinzuziehen. Kontaktlinsen herausnehmen. Augen sofort bei weit geöffnetem Lidspalt 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen, starken Wasserstrahl vermeiden - Risiko der Hornhautbeschädigung. Nicht gereiztes Auge beim Spülen vor Verunreinigung schützen. Einen sterilen Verband anwenden.

Nach Verschlucken: Sofort Arzt hinzuziehen, Verpackung oder Etikett vorzeigen. Mund mit Wasser ausspülen. **Kein Erbrechen auslösen!** Einer ohnmächtigen Person niemals etwas durch den Mund einflößen.

Nach Einatmen: den Geschädigten an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Im Falle von irgendwelchen beunruhigenden Symptomen sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt: Rötung, Brennen, Schmerzen, Verbrennungen, chronische Wunden, Nekrose. Nach Augenkontakt: Rötung, Tränen, Brennen, Schmerzen, Gefahr von Augenschäden.

Nach Verschlucken: Verätzungen von Mund, Kehle, Speiseröhre, das Risiko der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Nach Einatmen: Reizung der Atemwege.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands des Geschädigten getroffen.

5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl - Brandverbreitungsrisiko.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung entstehen giftiger Rauch und Gase, die Kohlenoxide enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden- sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Löschwasser nicht in die Kanalisation und Wasseranschlüsse gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEAB SICHTIGER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Folgen des Ausfalls sollen nur von entsprechend geschultem Personal entfernt werden. Bei größeren Freisetzungen den gefährdeten Bereich absperren. Haut- und Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden. Für gute Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das Produkt mit einem aufnahmefähigen Material zuschütten (Sand, Kieselgur, universaler Bindematerial) und in einen abschließbaren, entsprechend gekennzeichneten Behälter aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung- siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutzbestimmungen für gefährliche chemische Stoffe beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Die Schaffung der Lösemitteldämpfe in der Luft und die Konzentration oberhalb der Grenzwerten oder des explosiven Eigenschaften des Produktes vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist in kühlen trockenen und gut belüfteten Räumen im Originalbehälter zu lagern. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur: unter 15- 30°C. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von starken Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten. Empfohlenes Verpackungsmaterial: HDPE. In der Nähe von Säuren, Alkohole, starke Oxidationsmittel, Metallen wie Zink, Aluminium und deren Legierungen nicht aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt..

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Empfohlene MAK und Kurzzeitgrenzwerte

Werte	Stoff	
	MAK-Werte	Kurzzeitgrenzwerte
Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2]	2 mg/m ³	2 mg/m ³

Empfohlenen Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz - falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich und deren Anwendung begründet ist - gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Für gute allgemeine Abluft im Raum sorgen, um die Konzentration schädlicher Stoffe in der Luft unterhalb der bestimmten zulässigen Konzentrationswerte zu erhalten. In der Nähe der Arbeitsplätze sollen Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülgeräte installiert werden.

Hand- und Körperschutz

Undurchlässige, chemikalienbeständige Handschuhe und alkalibeständige Schutzkleidung tragen. Empfohlene Handschuhmaterials: Butylkautschuk, Neopren oder Naturkautschuk. Bei dem kurzfristigen Kontakt Handschuhe mit der Stufe 2 oder höher benutzen (Durchbruchzeit > 30 min). Bei

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

längerem Kontakt Schutzhandschuhe tragen auf der Ebene der Wirksamkeit von 6 (Durchbruchzeit > 480 min).

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille tragen beim Spritzgefahr.

Atemschutz

Bei Entstehung von Dämpfen oder Aerosolen sind Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte in entsprechender Schutzklasse anzuwenden (Klasse 1/Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,1%; Klasse 2/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,5%; Klasse 3/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 1%). Bei einer Sauerstoffkonzentration von $\leq 17\%$ und/oder einer Konzentration des toxischen Stoffes in der Luft von höchstens $\geq 1,0\%$ des Volumens sind isolierende Geräte anzuwenden.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen. Wenn das Produkt Wasserläufe oder Kanalisationen verschmutzt, benachrichtigen die zuständigen Behörden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 0°C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: 100°C

Entzündbarkeit: nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Flammpunkt: nicht bestimmt

Zündtemperatur: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH-Wert: 13,05

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit: löslich in Wasser

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): nicht bestimmt

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte: 1,26 g/cm³

Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

Partikeleigenschaften: nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine.

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Das Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Sieh auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert exotherm mit Säuren. In der Reaktion mit den amphoteren Metallen, wie Aluminium, Zink reagiert unter Bildung von Wasserstoff. In der Reaktion mit Ammoniumsalze kann Ammoniak freisetzen. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Hohe Temperaturen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren, Oxide, amphoteren Metallen, wie Aluminium, Zink und Zinn.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxizität der Bestandteile

Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2]

LD50 (Kaninchen, Oral): 500 mg/kg

Dinatriummetasilikat, Pentahydrat [CAS 10213-79 3]

LD50 (Kaninchen, Dermal): > 5 000 mg/kg

Toxizität des Gemischs

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität der Bestandteile

Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2]

Fischtoxizität (Onchorhynchus mykiss): LC50 45,5 mg/l/96h

Fischtoxizität (Limnea macrochirus): LC50 99 mg/l/48h

Daphnientoxizität (Daphnia magna): EU50 6 mg/l/24h

Toxizität des Gemisches

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt klassifiziert.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Wasser und Boden mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Das Produkt hat keine Auswirkung auf die globale Erwärmung und die Zerstörung der Ozonschicht

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch: Das Produkt sollte unter Beachtung der örtlichen Vorschriften einer Deponie oder Verbrennungsanlage zugeführt werden. Produktreste in Originalbehältern aufbewahren. Abfallschlüsselnummer soll am Ort dessen Herstellung festgestellt werden.

Hinweise zum Verpackungsmaterial: Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

1719



14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDE ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G
[NATRIUMHYDROXID]

14.3 Transportgefahrenklassen

8

14.4 Verpackungsgruppe

II

14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist nicht umweltgefährlich nach dem Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Bei Handhabung der Ladung persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 tragen.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzie mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Gemäß REACH-Verordnung ist die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Text der H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe.

vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

Eye Irrit. 2 Augenreizung Kat. 2

STOT SE. 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

Acute Tox. 4 Akute Toxizität Kat. 4

Skin Corr. 1B Ätzend Kat. 1B

Eye Dam. 1 Schwere Augenschäden Kat. 1

Met. Corr. 1 Ein Stoff oder Gemisch ist gegenüber Metallen korrosiv Kat. 1

SICHERHEITSDATENBLATT

[gemäß 1907/2006/EC (REACH) und späteren Fassungen]

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Komponenten, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Das verwendete Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der physikochemischen Untersuchungen und der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.